

# Satzung



**Stand: 05. Mai 2026**

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **TV 1860 Gunzenhausen e.V.**
- (2) Er hat seinen Sitz in der Otto-Dietrich-Straße 3 in 91710 Gunzenhausen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ansbach unter der Nummer VR 30223 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

## § 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
  - Errichtung, Instandhaltung und Instandsetzung von Sportanlagen oder des Vereinsheimes,
  - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
  - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern / -leiterinnen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaft an.

### **§ 3 Vereinstätigkeit und Vereinsleitlinien**

- (1) Der Verein übt sowohl Abteilungs- bzw. Wettkampfsportarten aus. Außerdem führt der Verein ein eigenes Fitnessstudio, welches sowohl von Mitgliedern als auch von Nicht-Mitgliedern genutzt werden kann. Darüber hinaus werden auch Kurssportarten auf Basis von bspw. 10er-Karten angeboten, an welchen u.a. auch Nicht-Mitglieder teilnehmen können.
- (2) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischen Neutralität. Verfassungsfeindlichen, extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen tritt der Verein entschieden entgegen.
- (3) Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten und er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig vom Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.
- (4) Der Verein, seine Mitglieder und Sportler sowie seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität, die körperliche und seelische Unversehrtheit sowie die Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme ersucht.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den erweiterten Vorstand zu. Dieser entscheidet endgültig.
- (3) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- (4) Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
- (5) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Gegen den Beschluss des erweiterten Vorstands ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

- (5) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der erweiterte Vorstand seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- (6) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom erweiterten Vorstand unter den genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von 100,- € und / oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Diese Entscheidung des erweiterten Vorstands ist nicht anfechtbar.
- (7) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefs zuzustellen.

## **§ 6 Beiträge**

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren und des Jahresbeitrages verpflichtet. Über die Höhe und Fälligkeit dieser Geldbeträge sowie über sonst von den Mitgliedern zu erbringende Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Es können zur Kostendeckung in Abteilungen Beiträge von deren Mitgliedern erhoben werden. Hierüber entscheidet der Vorstand in Abstimmung mit der Abteilungsleitung.  
Ist keine Abteilungsleitung vorhanden, entscheidet der Vorstand allein.  
Abteilungsbeiträge bedürfen der Zustimmung der Vorstandschaft.
- (3) Ehrenmitglieder werden ab Erlangung der Ehrenmitgliedschaft vom Jahresbeitrag nach Abs. 1 befreit. Das Nähere regelt die Ehrenordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und verändert wird.
- (4) Das Nähere regelt die Beitragsordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und verändert wird.

## **§ 7 Organe des Vereins**

- (1) Vereinsorgane sind:
- der Vorstand
  - der erweiterte Vorstand
  - der Sportausschuss
  - die Mitgliederversammlung
- (2) Die Übernahme einer Organfunktion setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (3) Der Vorstand kann sich in der laufenden Vereinsarbeit durch fachbezogene Beiräte unterstützen lassen.
- (4) Außerdem wird der Vorstand durch eine weisungsgebundene Geschäftsstelle unterstützt.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
1. Vorstand
  2. Vorstand
  3. Vorstand, der zugleich das Amt des Schatzmeisters innehat

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- dem Vorstand (1. bis 3. Vorstand)
  - bis zu fünf Beisitzern
  - dem/der Jugendsprecher/in
  - dem/der Inklusionssprecher/in
  - dem/der Seniorensprecher/in
  - und in beratender Funktion den Revisoren
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden und den 3. Vorsitzenden gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. und 3. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.
- (3) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom erweiterten Vorstand für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.

- (4) Die Mitglieder des erweiterten Vorstands üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
- a. Abweichend von Absatz 1 kann den Vorstandsmitgliedern eine pauschale Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtspauschale) gewährt werden. Die Höhe der Pauschale richtet sich nach den jeweils geltenden steuerlichen Höchstbeträgen und wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
  - b. Die Zahlung der Ehrenamtspauschale erfolgt unabhängig von einem konkreten Nachweis einzelner Aufwendungen, sofern die Tätigkeit im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben erfolgt.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.  
Im Innenverhältnis gilt, dass
- für alle Anschaffungen bis 10.000 Euro die Zustimmung des Vorstandes
  - für Anschaffungen über 10.000 Euro die Zustimmung des erweiterten Vorstandes
  - für Anschaffungen über 50.000 Euro, sowie Grundstücksgeschäfte jeglicher Art, die Zustimmung einer Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, einen geschäftsführenden besonderen Vertreter des Vorstandes für den Verein zu bestellen und einen entsprechenden Anstellungsvertrag zu vereinbaren.

## **§ 9 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

- (1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeit entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Grundlage hierfür ist die Übungsleiterordnung, die durch den Vorstand erlassen und verändert wird.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
- (6) Der Vorstand kann eine detaillierte Festlegung über die Gewährung von Aufwandsspenden (Verzicht auf Anspruch auf Aufwandsersatz) erstellen. Die Festlegung muss klar und eindeutig sein und den gesetzlichen und steuerrechtlichen Vorschriften entsprechen.

## **§ 10 Sportausschuss**

- (1) Der Sportausschuss setzt sich zusammen aus
  - den Mitgliedern des Vorstandes
  - den Abteilungsleitern und den Gruppen- bzw. Übungsleitern, also allen Vertretern des aktiven Sportbetriebes, so dass der gesamte Sportbetrieb dort umfassend vertreten ist.
- (2) Der Sportausschuss ist in jedem Fall beschlussfähig.
- (3) Der Sportausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied rechtzeitig einberufen.
- (4) Die Aufgaben des Sportausschusses ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben. Als schriftliche Einladung gilt auch die Einberufung über die Tagespresse, über die Homepage oder über die elektronische Post per E-Mail.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung findet als Präsenzveranstaltung statt. Sie kann jedoch auch in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Pandemie, Krieg, o. Ä.) als Online-Versammlung oder Präsenzversammlung in Kombination mit einer Online-Versammlung (Hybrid-Versammlung) durchgeführt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

- (7) Beiräte sind Freiwillige, die vom Vorstand um die Mitarbeit gebeten wurden.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag und sonstige Mitgliederleistungen, die Entlastung und Wahl des Vorstandes, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Im Übrigen kann die Mitgliederversammlung eine ergänzende Geschäfts-, Finanz-, Abteilungs-, Rechts- und Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.
- (9) Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für zwei Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.
- (10) Wahl- und stimmberechtigt, sowie wählbar, sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (11) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Sportausschusses bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 12 Abteilungen**

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen mit eigener Abteilungsleitung oder auch selbständige Übungsgruppen mit eigenem Übungsleiter gebildet werden.
- (2) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Nicht zweckgebundene Überschüsse sind an den Hauptverein abzuführen. Die Abteilungen sind verpflichtet 1 x jährlich bei eigener Kassenführung ihr Kassenbuch der Vorstandschaft vorzulegen.
- (3) Offizielle Versammlungen des Vereins und seiner Abteilungen sind im TV-Heim abzuhalten.
- (4) Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Vereins für die Abteilungen entsprechend.
- (5) Die Abteilungsleitung kann vom Vorstand suspendiert und/oder ihres Amtes enthoben werden, wenn sie gegen die Vereinssatzung und/oder Vereinsordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnung der Vereinsorgane verstößt. Abteilungsversammlungen können dann vom Vorstand einberufen werden.

## **§ 13 Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit.
- (2) Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die in Zukunft neu aufgenommenen Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen bzw. die vorhandenen Mitglieder einer digitalen Erfassung ihrer Daten nicht widersprechen.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (4) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszweck bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
- (5) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchentlichen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- (2) Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die

Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

- (3) Das nach Auflösung / Aufheben des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks verbleibenden Vermögen ist dem Bayrischen Landes-Sportverband e.V. oder für den Fall dessen Ablehnung der Gemeinde Gunzenhausen mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

## **§ 15 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung beschlossen und trat mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 05.05.2026 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und wird in das Vereinsregister eingetragen.

.....  
1. Vorstand  
Manuel Blenk

.....  
2. Vorstand  
Kai Fucker

.....  
Kassier  
Matthias Menhorn

.....  
Schriftführerin  
Manuela Gerke